

Bezirksdelegiertenversammlung 14. Mai 2019  
Stadthalle Melsungen

**Beschluss DS 19  
Arbeitszeit**

### **Die BDV beschließt:**

Die Delegierten beauftragen den Bezirksvorstand folgenden Antrag in den Landesvorstand einzubringen:

Die GEW Hessen setzt sich dafür ein, die wöchentliche Arbeitszeit weiter zu begrenzen.

Im Besonderen ist zu fordern:

- **Beschränkung der gesetzlichen Wochenarbeitszeit im Arbeitszeitgesetz auf zunächst  $5 \times 8 = 40$  Stunden**
- **Beschränkung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit in der Hessischen Arbeitszeitverordnung auf zunächst 48 Stunden und 40 Stunden im Jahresmittel.**
- **Ausnahmeregelungen müssen deutlich reduziert werden, Überstunden müssen effektiv begrenzt werden. Ausnahmeregelungen und Überstunden erfordern sachangemessene Begründungen und müssen jeweils Einzelfallentscheidungen sein. Sie erfordern das Einverständnis der Beschäftigten.**
- **Die Beachtung der rechtlichen Regelungen zur Arbeitszeit ist durch gesetzlich vorgeschriebene Kontrollen, insbesondere solche durch unabhängige Arbeitnehmervertretungen, zuverlässig zu überprüfen.**

Forderungen zur Arbeitszeitverkürzung sollen innergewerkschaftlich und bei Maßnahmen zur Außenwirkung wie Kundgebungen und Demonstrationen, stets mit den obigen Kernforderungen verbunden werden.

Die GEW Nordhessen und der Landesverband sollen darüber hinaus zu einer breiten gesellschaftliche Debatte beitragen.

Es soll auf Landesebene eine Broschüre erstellt werden, worin wesentliche Argumente zu dieser Debatte zusammengetragen werden.

### **Begründung:**

Viele von uns kennen das aus ihren Schulen – egal welche Schulform: Große Teile des Kollegiums ächzen unter stark zunehmender Arbeitsbelastung. Einerseits ist es die – auch im bundesweiten Vergleich – sehr hohe Zahl an Pflichtstunden, andererseits ist es aber die stark zunehmende Belastung mit außerunterrichtlichen Tätigkeiten, die die Kolleg\*innen zeitlich so sehr beanspruchen, dass sie ihren Alltag gerade noch so organisiert bekommen - immer mehr von ihnen können der körperlichen, mentalen oder psychischen Belastung schon nicht mehr standhalten. Für eine gezielte Auseinandersetzung mit den Ursachen ihrer Belastung – geschweige denn Widerstand dagegen – haben sie keine freien Kapazitäten.

Rüdiger Bröhling, Referent Tarif und Besoldung der GEW Hessen, bezieht sich in einer Stellungnahme für die Landes-AG Arbeitszeit beispielhaft auf eine Arbeitszeitstudie von Mußmann et al. in Niedersachsen (2015): „So arbeiteten in Niedersachsen, wo die

Unterrichtsverpflichtung überwiegend niedriger ist als in Hessen, 16,77 % der Vollzeitlehrkräfte in den Schulwochen länger als 48 Stunden. Es gibt gute Gründe anzunehmen, dass sich diese gesamte Problematik in Hessen in Teilbereichen sogar eher schärfer stellt.“ Eine Ursache dafür: In Hessen ist die Unterrichtsverpflichtung in der weit überwiegenden Zahl der Schulen zwischen 1985 und heute angestiegen!

Mußmann et al. stellen darüber hinaus fest: „Es sieht so aus, als ob sich der Anteil des Unterrichts an der Gesamtarbeitszeit über die Jahrzehnte reduziert hat. Von anfangs über 50 % auf heute etwa 40 % (Grundschule) bzw. von 40 % auf heute etwa 30 % (Gymnasium).“

Was wird uns denn erlaubter Weise an Arbeitszeit zugemutet?

Für Angestellte gilt das Arbeitszeitgesetz. Dort ist seit 1918 (!!) für eine Vollzeitarbeitsstelle eine wöchentliche Höchst Arbeitszeit von 48 Stunden festgeschrieben. Seit damals ist diese gesetzliche Obergrenze durch eine Unzahl von Ausnahmeregelungen ausgehöhlt worden und ermöglicht in etlichen Fällen erlaubte Wochenarbeitszeiten bis zu 60 Stunden. Tarifliche Arbeitszeitregelungen bewegen sich in der Regel bei Wochenarbeitszeiten von 40 Stunden oder darunter; die Realität zeigt aber: Auch bei tariflichen Regelungen ist die Grenze der 40-Stunden-Woche durch Flexibilisierungen der Arbeitszeit und vermehrte Teilzeit- und Minijobs längst durchlöchert worden. Über die Hälfte der Vollzeitbeschäftigten in Deutschland arbeiten wöchentlich länger als im Arbeitsvertrag steht: durchschnittlich knapp 5 Stunden.

Für die hessischen Beamten gilt die Hessische Arbeitszeitverordnung (HAZVo). Diese lässt aktuell eine Arbeitszeit von zehn Stunden am Tag und fünfundfünfzig Stunden in der Woche zu, wenn die durchschnittliche Arbeitszeit innerhalb von 12 Monaten auf 41 Stunden ausgeglichen wird.

Diese gesetzlichen Regelungen sind angesichts der ständig steigenden allgemeinen Arbeitsproduktivität längst nicht mehr zeitgemäß! Eine generelle gesetzliche Begrenzung der maximalen Wochenarbeitszeit in einem ersten Schritt auf 40 Stunden (5 Tage x 8 Stunden) im Arbeitszeitgesetz ist mehr als überfällig! Ebenso eine deutliche Reduzierung der wöchentlichen Höchst Arbeitszeit in der HAZVo in einem ersten Schritt auf 48 Stunden, bei einer durchschnittlichen jährlichen Höchst Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche!

Eine solche gesetzliche Beschränkung der wöchentlichen Höchst Arbeitszeit würde den Kampf um die Reduzierung der Arbeitszeit im hessischen Bildungsbereich enorm erleichtern (Stichwort: Reduzierung der Pflichtstunden für Lehrkräfte!). Die Beschränkung käme aber darüber hinaus allen abhängig Beschäftigten in Deutschland zugute (Stichworte: Entschärfung der Konkurrenz unter den Lohnabhängigen auf dem Arbeitsmarkt, Entgegenwirken gegen die allgemein zunehmende Verdichtung der Arbeit!). Weitergehende überfällige Verbesserungen bezüglich Arbeitszeit und Arbeitsbelastung bspw. in Form von tariflichen Vereinbarungen wären auf einem solchen für alle geltenden gesetzlichen Sockel viel leichter durchsetzbar!